

Bemessungsgrundlage

Das zu versteuernde Einkommen wird vom Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung ermittelt. Da dies die Grundlage für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes ist, kann das besondere Kirchgeld erst mit dem Einkommensteuerbescheid errechnet und festgesetzt werden. Das besondere Kirchgeld wird nur dann erhoben, wenn die Eheleute gemeinsam veranlagt werden und das zu versteuernde Einkommen über 30.000€ liegt.

Sonderausgabenabzugsfähigkeit

Das Kirchgeld ist in unbeschränkter Höhe als Sonderausgabe vom zu versteuernden Einkommen abziehbar. Sie erhalten daher eine prozentuale Steuerentlastung in Höhe Ihres persönlichen Spitzensteuersatzes.



Besonderes Kirchgeld in glaubens- verschiedener Ehe



Haben Sie Fragen zum besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder zur Kirchensteuer im Allgemeinen?

Unsere Servicenummer erreichen Sie unter:

Tel. 0800 713 713 7 (gebührenfrei)

Montag bis Donnerstag:

09:00 bis 11:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 bis 11:30 Uhr

E-Mail: kirchensteuer@elk-wue.de

Wir informieren Sie gerne!

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Evangelischer Oberkirchenrat

Gänsheidestraße 4

70184 Stuttgart

Tel.: 0711 21 49 0

Fax: 0711 21 49 92 36

Gemeinsam sind wir Kirche -
dank Ihnen!



Informationen und Fakten



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

Als württembergische Landeskirche danken wir Ihnen, dass Sie mit dem besonderen Kirchgeld unsere Arbeit unterstützen und fördern. Möglicherweise ist Ihnen nicht sofort klar, was unter dem besonderen Kirchgeld zu verstehen ist. Das möchten wir Ihnen im Folgenden erklären.

Das besondere Kirchgeld ist eine Sonderform der Kirchensteuer. Es wird dann erhoben, wenn nur ein Ehepartner einer steuererhebenden Kirche angehört. Hierbei sprechen wir von einer „glaubensverschiedenen Ehe“. Steuerpflichtig ist selbstverständlich nur das Kirchenmitglied.

Lebensführungsaufwand

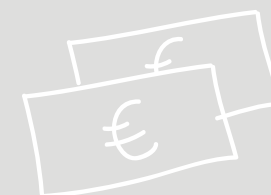
Das Einkommensteuerrecht versteht die Ehe als Leistungsfähigkeitsgemeinschaft. Die Folge ist in der Regel die gemeinsame Einkommensteuerveranlagung. Dabei wird von einem unter den Eheleuten bestehenden Konsens ausgegangen, wonach der Ehepartner mit Einkommen den Lebensführungsaufwand des anderen Ehepartners akzeptiert. Grundlage der Besteuerung ist also der sogenannte Lebensführungsaufwand. Zu diesem Lebensführungsaufwand des Ehepartners ohne oder im Verhältnis zum Gesamteinkommen geringem Einkommen können durchaus auch Aufwendungen für Zwecke gehören, die der andere Ehepartner selbst nicht unterstützen würde – zum Beispiel die Mitgliedschaft in einer Kirche.

Bei einer glaubensverschiedenen Ehe, bei denen das Kirchenmitglied kein Einkommen hat oder im Verhältnis zum Gesamteinkommen nur wenig verdient, ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch eine Anbindung der Kirchensteuer an das eigene Einkommen nur unzureichend abgebildet. In diesen Fällen sollen die Kirchenmitglieder durch das besondere Kirchgeld in angemessenem Umfang an der Finanzierung kirchlicher Aufgaben beteiligt werden. Das besondere Kirchgeld wird nur bei Zusammenveranlagung festgesetzt.

Selbstverständlich bezieht sich die Festlegung des besonderen Kirchgelds nur auf den Lebensführungsaufwand des Partners, der der Kirche angehört. Der Lebensführungsaufwand des nicht der Kirche angehörenden Partners bleibt bei der Berechnung unberührt. Im Ergebnis ist deshalb das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe niedriger, als der auf einen Ehepartner entfallende Kirchensteuerbetrag bei Mitgliedschaft beider Ehegatten in einer steuererhebenden Kirche.

Rechtsgrundlage

Das besondere Kirchgeld wird von den evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg seit 1998 im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung durch die Finanzverwaltung festgesetzt und erhoben. Seine rechtliche Grundlage hat das besondere Kirchgeld im Kirchensteuergesetz Baden-Württemberg und dem jährlichen Kirchensteuerbeschluss. Das Bundesverfassungsgericht hat den Lebensführungsaufwand als geeignetes Besteuerungsmerkmal anerkannt.



Kirchgeldtabelle Baden-Württemberg

Zu versteuerndes Einkommen	Besonderes Kirchgeld
30.000-37.499 €	96 €
37.500-49.999 €	156 €
50.000-62.499 €	276 €
62.500-74.999 €	396 €
75.000-87.499 €	540 €
87.500-99.999 €	696 €
100.000-124.999 €	840 €
125.000-149.999 €	1.200 €
150.000-174.999 €	1.560 €
175.000-199.999 €	1.860 €
200.000-249.999 €	2.220 €
250.000-299.999 €	2.940 €
Ab 300.000 €	3.600 €